

Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Begründung:

- Bewerberin/ Bewerber war durch in der eignen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe daran gehindert, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen.

Nachweise:

- Zum Nachweis der Begründung ist in allen genannten Fällen ein Schulgutachten in amtlich beglaubigter Kopie bei der Hochschule vorzulegen.

Gründe:

A. Soziale Gründe

1. Gesundheitliche Gründe

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*
- Schwerbehinderung von 50% oder mehr
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit, wenn nicht durch vorgenannte erfasst
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
- Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*

2. Wirtschaftliche Gründe

3. Sonstige besondere soziale Gründe

B. Familiäre Gründe

1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der HZB*

2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in den letzten drei Jahren vor Erwerb der HZB***

3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit Bewerber in häuslicher Gemeinschaft leben während der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*

4. Verlust eines oder beider Elternteile innerhalb der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*, sofern Bewerber unter 25 Jahre

5. Mehrmaliger Schulwechsel innerhalb der letzten drei Jahre der HZB* wegen Umzugs der Eltern

6. Vergleichbare familiäre Gründe

C. Sonstige vergleichbare Gründe

*HZB = Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur, Fachhochschulreife)

**Als Verwandte gelten Angehörige in aufsteigender Linie (Eltern und Großeltern) oder Geschwister.

Besondere Anforderungen an ein Schulgutachten:

- Die Schulleitung entscheidet, nach pflichtgemäßem Ermessen, über die Erstellung eines Schulgutachtens.
- Der Schule sind geeignete Unterlagen vorzulegen, die vor der Erstellung eines Schulgutachtens als Nachweis über die Gründe für das Nichterreichen der besseren Durchschnittsnote dienen können. Dazu gehören:
 - Fachärztliches Gutachten bei gesundheitlichen Gründen
 - Feststellungsbescheid d. Versorgungsamtes bei Schwerbehinderung von mehr als 50%
 - Ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes bei Schwangerschaft oder Versorgung eigener minderjähriger Kinder oder Geschwister im selben Haushalt
 - Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem SGB XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit bei der Pflege naher Verwandter
 - Sterbeurkunde der Eltern und ggf. Erklärung über den damaligen Familienstand bei Verlust eines oder beider Elternteile
 - Meldebescheinigungen der Eltern bei häufigem Umzug der Eltern
- Das Schulgutachten muss folgende Punkte beschreiben:
 - Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers
 - Angabe von Art und Dauer der Umstände, die für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblich sind, wobei sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken muss
 - Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen dieser Umstände in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der Fachlehrkräfte
 - Angabe der sich aus den besseren Noten oder Punktezahlen für die einzelnen Fächer ergebende Durchschnittsnote als Kommawert mit einer Dezimalstelle
- Das Gutachten muss den Briefkopf der Schule, die Unterschrift der Gutachterin oder des Gutachters sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters und das Dienstsiegel der Schule enthalten. Es muss ersichtlich sein, dass alle Seiten vom Gutachter der Schule erstellt wurden.

Besondere Anforderungen an ein fachärztliches Gutachten:

- Ein fachärztliches Gutachten ist kein ärztliches Attest.
- Das Gutachten muss Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose des weiteren Krankheitsverlaufs enthalten, die es einem medizinischen Laien ermöglichen, die

Krankheitsgeschichte der Bewerberin oder des Bewerbers und dessen Auswirkungen nachzuvollziehen.

Weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen:

- Gutachten eines Sachverständigen, der darlegt, welche konkreten wirtschaftlichen, sozialen, familiären oder sonstigen Umstände als Antragsbegründung angeführt werden und wie sich diese Umstände auf die schulischen Leistungen ausgewirkt haben. (Eine Zusammenarbeit von Sachverständigen und Lehrkräften zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Durchschnittsnote erscheint empfehlenswert.)
- Dabei müssen die Umstände direkte Auswirkungen auf die Bewerberin oder den Bewerber haben, ohne dass diese oder dieser die Umstände zu verschulden hatte.

Beispielfälle in denen ein Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote **nicht bejaht werden kann:**

Vergleichbare familiäre Gründe:

- Mitarbeit im elterlichen Haushalt, Betrieb, Geschäft, Laden oder vergleichbares während der Schulzeit, ohne dass eine Notlage dazu gezwungen hat.
- Eine Krankheit der Eltern, die nicht zu einer dauerhaften Pflegebedürftigkeit führt.
- Der Verlust eines Elternteils nach dem 25. Lebensjahr oder eines anderen nahen Verwandten.
- Ein Zerwürfnis oder die Scheidung der Eltern.
- Ein Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Sonstige Gründe:

- Behauptung der Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums bestimmten Typs oder wegen Ablegung einer Nichtschülerprüfung.
- Behauptung einer Benachteiligung wegen Ablegens des Abitur in einem Bundesland mit Zentralabitur.
- Der Besuch einer Schule mit schlechten räumlichen Verhältnissen oder Lehrermangel.
- Behauptung der Benachteiligung wegen ungerechter Beurteilung.
- Teilnahme an der Abiturprüfung trotz Krankheit.
- Ein langer und zeitraubender Schulweg.
- Die Teilnahme an einem Austauschprogramm.
- Die Mitarbeit in der Schülerverwaltung.